Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

RECHTSVERORDNUNG

des Regierungspräsidiums Tübingen vom 16.04.2015

zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Donauried und im Hürbetal
(Wasserschutzgebiet Donauried-Hürbe)

Es wird verordnet auf Grund von

1. § 51 und § 52 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

2. § 95 Abs. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (GBl. S. 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014 (GBl. S. 777)

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der nachfolgend genannten Wassergewinnungsanlagen des Zweckverbands Landeswasserversorgung im Donauried und im Hürbetal ein Wasserschutzgebiet festgesetzt (die Ortsangaben beziehen sich auf die jeweiligen Vorpumpwerke):

<u>Fassung 1</u>
Landkreis: Heidenheim
Gemarkung: Niederstotzingen
Flurstück- Nr.: [redacted]
Rechtswert: [redacted]
Hochwert:

<u>Fassung 2</u>
Landkreis: Alb-Donau-Kreis
Gemarkung: Langenau
Flurstück- Nr.: [redacted]
Rechtswert: [redacted]
Hochwert:

<u>Fassung 3</u>
Landkreis: Alb-Donau-Kreis
Gemarkung: Langenau
Flurstück- Nr.: [redacted]

Rechtswert: [redacted]
Hochwert: [redacted]

Fassung 4
Landkreis: Alb-Donau-Kreis
Gemarkung: Asselfingen
Flurstück- Nr.: [redacted]
Rechtswert: [redacted]
Hochwert: [redacted]

Fassung 5
Landkreis: Alb-Donau-Kreis
Gemarkung: Langenau
Flurstück- Nr.: [redacted]
Rechtswert: [redacted]
Hochwert: [redacted]

Fassung 6
Landkreis: Heidenheim
Gemarkung: Sontheim an der Brenz
Flurstück- Nr.: [redacted]
Rechtswert: [redacted]
Hochwert: [redacted]

Fassung Burgberg
Landkreis: Heidenheim
Gemarkung: Burgberg
Flurstück- Nr.: [redacted]
Rechtswert: [redacted]
Hochwert: [redacted]

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engeren Schutzzonen (Zonen II) und in die Fassungsbereiche (Zonen I).

(3) Das Wasserschutzgebiet umfasst eine Fläche von ca. 502 km².

(4) Die Ausdehnung und die genauen Grenzen des Wasserschutzgebietes und seiner Schutzzonen ergeben sich aus dem Übersichtsplan im Maßstab 1: 50.000 sowie den Plänen Nr. 1 bis 23 im Maßstab 1: 5.000, 1: 2.500 und 1: 1.500, in denen die Zonen I rot, die Zonen II gelb und die Zone III dunkelgrün unterlegt sind. Für die äußere Abgrenzung der Schutzzonen ist die Darstellung in den Plänen Nr. 1 bis 23 maßgebend.

1. Die Zonen I (Fassungsbereiche) der Fassungen 1 bis 6 im Donauried erstrecken sich auf Teile der Gemeinden (Gemarkungen)

   im Alb-Donau-Kreis
   Asselfingen
   Langenau (Gemarkung Langenau)
   Rammingen

   im Landkreis Heidenheim
   Niederstotzingen (Gemarkung Niederstotzingen)
   Sontheim an der Brenz.

   Die Zone I (Fassungsbereich) der Fassung Burgberg im Hürbetal erstreckt sich auf Teile der Gemeinde (Gemarkungen)

im Landkreis Heidenheim
Giengen an der Brenz (Gemarkungen Burgberg und Hürben).

2. Die Zone II für die Fassungen 1 bis 6 im Donauried erstreckt sich auf Teile der Gemeinden (Gemarkungen)

im Alb- Donau-Kreis:
Asselfingen
Langenau (Gemarkung Langenau)
Rammingen

im Landkreis Heidenheim:
Niederstotzingen (Gemarkungen Niederstotzingen und Oberstotzingen)
Sontheim an der Brenz.

Die Zone II für die Fassung Burgberg im Hürbetal erstreckt sich auf Teile der Gemeinden (Gemarkungen)

im Landkreis Heidenheim:
Giengen an der Brenz (Gemarkungen Burgberg und Hürben)
Niederstotzingen (Gemarkung Stetten o. L.).

3. Die Zone III erstreckt sich ganz oder teilweise auf die Gemeinden (Gemarkungen)

im Alb-Donau-Kreis:
Altheim (Alb)
Amstetten (Gemarkungen Amstetten, Bräunisheim, Hofstett- Emerbuch, Reutti, Schalkstetten, Stubersheim)
Asselfingen
Ballendorf
Beimerstetten
Bernstadt
Börslingen
Breitingen
Dornstadt (Gemarkungen Dornstadt, Temmenhausen, Tomerdingen, Scharenstetten)
Holzkirch
Langenau (Gemarkungen Albeck, Göttingen, Hörvelsingen, Langenau)
Lonsee (Gemarkungen Ettlenschieß, Halzhausen, Lonsee, Luizhausen, Radelstetten, Urspring)
Neenstetten
Nellingen (Gemarkung Oppingen)
Nerenstetten
Öllingen
Rammingen
Setzingen
Weidenstetten
Westerstetten

im Landkreis Göppingen:
Geislingen an der Steige (Gemarkung Waldhausen)

im Landkreis Heidenheim:
Gerstetten (Gemarkungen Dettingen a. A., Gerstetten, Gussenstadt, Heldenfingen, Heuchlingen)
Giengen an der Brenz (Gemarkungen Burgberg und Hürben)
Herbrechtingen (Gemarkungen Bissingen o. L., Bolheim, Hausen o. L., Herbrechtingen)

Niederstotzingen (Gemarkungen Niederstotzingen, Oberstotzingen, Stetten o. L.)
Sontheim an der Brenz

im Stadtkreis Ulm:
Ulm (Gemarkungen Jungingen und Lehr).

(5) Veränderungen der Topografie sowie von Flurstücksgrenzen oder -bezeichnungen berühren den räumlichen Geltungsbereich der Schutzzonen nicht.

(6) Die Schutzgebietspläne sind Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit den Schutzgebietsplänen ist nach Ablauf der Auslegungsfrist (§ 9), solange sie in Kraft ist, beim Regierungspräsidium
Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen,
bei den Landratsämtern
Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen,
Heidenheim, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim
und bei den Bürgermeisterämtern und Verwaltungsgemeinschaften
Stadt Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen a. d. Steige,
Stadt Giengen an der Brenz, Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz
Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm
Verwaltungsverband Langenau, Kuftenstraße 19, 89129 Langenau
zur kostenlosen Einsicht für jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

(7) Das Wasserschutzgebiet umfasst folgende rechtskräftig ausgewiesene Wasserschutzgebiete, für die diese Verordnung erst ab dem Tag nach Aufhebung des jeweiligen Wasserschutzgebietes gilt (§ 11):

Gerstetten-Dettingen, TB Dettingen, LfU-Nr. 135007
Rechtsverordnung des Landratsamts Heidenheim vom 05.05.1986,

Öllingen, LfU-Nr. 425034
Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 25.11.1975,

Westerstetten, LfU-Nr. 425033
Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 29.10.1975

Diese Wasserschutzgebiete sind in den Schutzgebietskarten durch violette Schraffur als überlagernde örtliche Wasserschutzgebiete dargestellt.

§ 2 Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung

(1) Im Wasserschutzgebiet gelten die Schutzbestimmungen der Schutzgebiets- und Ausgleichs-Verordnung (SchALVO) des Umweltministeriums vom 20. Februar 2001 (GBl. S. 145, ber. S. 414), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 3. Dezember 2013 (GBl. S. 389, 444), in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Weitergehende Anforderungen in dieser Wasserschutzgebietsverordnung haben Vorrang.

(3) Für die Einstufung gem. § 5 Abs. 1 der SchALVO werden die Teileinzugsgebiete der in § 1 Abs. 1 dieser Verordnung genannten Wasserfassungen getrennt betrachtet. Die besonderen Schutzbestimmungen des § 5 Abs.4 der SchALVO in Verbindung mit § 7 der SchALVO gelten bereits mit Inkrafttreten dieser Verordnung.

§ 3 Schutz der Fassungsbereiche (Zonen I)

(1) Zulässig sind nur

1. Maßnahmen der Wassergewinnung und der Wasserversorgung,

2. Grünland mit Mähnutzung und mit Abfuhr des Mähgutes nach dem Schnitt, ohne Düngung und ohne Verwendung von Pflanzenschutzmitteln. Zulässig ist das Ausbringen von nicht stickstoffhaltigen mineralischen Düngemitteln, soweit dies zum Aufbau oder zur Erhaltung einer schützenden, dichten Grasnarbe erforderlich ist,

3. forstwirtschaftliche Nutzung ohne Düngung, Pflanzenschutzmittelanwendung, Kahlhiebe und Wurzelstockbeseitigung.

(2) Weidenutzung und Schaftrieb sind verboten.

(3) Jegliche Verletzung der belebten Bodenschicht und der Deckschicht ist verboten.

(4) Die Zone I der Wasserfassung Burgberg im Hürbetal darf nur von den Eigentümern und den Nutzungsberechtigten der Grundstücke, von den Bediensteten des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, den Bediensteten der Wasserbehörden, dem Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Freiburg und der Gesundheitsbehörden sowie von denjenigen Personen, denen ein Betretungsrecht aufgrund sonstiger gesetzlicher Bestimmungen zusteht, betreten werden. Von Dritten darf die Zone I der Wasserfassung Burgberg nur mit Zustimmung des Zweckverbandes Landeswasserversorgung betreten werden.

§ 4 Schutz der engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III)

(1) Für die engeren und weiteren Schutzzonen (Zonen II und III) gelten folgende Regelungen:

		Zone II	Zone III
1	**Wassergefährdende Stoffe**		
1.1	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 53 WG außerhalb landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher und gärtnerischer Nutzungen	verboten, ausgenommen ist der Umgang mit Kleinmengen für den Haushaltsbedarf, das Befördern auf klassifizierten Straßen und im Schienenverkehr sowie die Versorgung von Anwesen mit Heizöl und Kraftstoff	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
1.2	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne von § 62 WHG	verboten	zulässig nach Maßgabe der Verordnung über den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (VAwS) bzw. der diese ersetzenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung. Bei Tankstellen sind unterirdische Anlagen zum Lagern von Kraftstoffen auch der Wassergefährdungsklassen 2 und 3 bis zu einem Rauminhalt von 40 m³ zulässig.
1.3	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Speichern wassergefährdender Stoffe in unterirdischen Hohlräumen	verboten	
1.4	Errichten und Erweitern von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe im Sinne der Rohrfernleitungsverordnung einschließlich Leitungen, die dem Bergrecht unterliegen	verboten	
1.5	Verwenden von Schmierstoffen zur Verlustschmierung (z.B. Motorsägen) und von Schalölen	zulässig sind nur biologisch schnell abbaubare Schmierstoffe und Öle	
1.6	Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten	verboten, ausgenommen für medizinische Anwendungen sowie für Mess-, Prüf- und Regeltechnik
1.7	Errichten von Anlagen zur Lagerung radioaktiver Stoffe	verboten	
1.8	Errichten und Erweitern von Umspannwerken (Freiluftanlagen)	verboten, ausgenommen ist das Erweitern bestehender Anlagen, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

		Zone II	Zone III
2	**Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen**		
2.1	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen	verboten	zulässig ist - das Erweitern von Sammelkläranlagen, wenn dies zu einer Verbesserung des Gewässerschutzes beiträgt, - das Errichten und Erweitern von Regenwasserbehandlungsanlagen, betrieblichen Vorbehandlungsanlagen und Anlagen zur Beseitigung von Niederschlagswasser, - das Errichten und Erweitern von Kleinkläranlagen, wenn diese in einer von der Unteren Wasserbehörde genehmigten Abwasserbeseitigungskonzeption vorgesehen sind, bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
2.2	Errichten von Abwasserkanälen und -leitungen	verboten	zulässig bei erhöhten Anforderungen an Bauausführung und Dichtheit nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik
2.3	Versickern und Versenken von Abwasser und Niederschlagswasser	verboten, ausgenommen ist das Versickern - von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser von Dachflächen, - des auf Rad-, Feld- und Waldwegen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	verboten, ausgenommen sind - die in Zone II zulässigen Versickerungen - das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist, - das Versickern des auf Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten nach Maßgabe der der einschlägigen technischen Regelwerke, - das Versickern von Abwasser aus Regenwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und Mischsystem über oberirdische Versickerungsanlagen bei weitergehenden Anforderungen an die Abwasserreinigung. Das Entlastungsverhalten von Regenüberlaufbecken ist durch geeignete Messeinrichtungen zu dokumentieren, jährlich auszuwerten und der Unteren Wasserbehörde vorzulegen
2.4	Einleiten von Abwasser in oberirdische Gewässer, die innerhalb des Wasserschutzgebiets in das Grundwasser infiltrieren	zulässig ist - das Einleiten von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser und sonstigem nicht behandlungsbedürftigem Abwasser - das Einleiten von behandeltem Abwasser bei weitergehenden Anforderungen an die Abwasserreinigung. Das Entlastungsverhalten von Regenüberlaufbecken ist durch geeignete Messeinrichtungen zu dokumentieren, jährlich auszuwerten und der Unteren Wasserbehörde vorzulegen	

		Zone II	Zone III
3	**Abfallentsorgung und –verwertung**		
3.1	Errichten und Erweitern von Anlagen zum Umschlag und zur Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Abfällen und Reststoffen	verboten, ausgenommen Anlagen zur Kompostierung in Haus- und Kleingärten	verboten, zulässig sind: - Recyclinghöfe und Sortieranlagen für Haus-, Sperr- und Gewerbemüll, - Anlagen zur Behandlung von Grüngut und Bioabfällen, - Anlagen zum Shreddern von Holz, - Umschlaganlagen für Hausmüll und hausmüllähnliche Produktionsrückstände, - Abfallzwischenlager und Abfallvorbehandlungsanlagen bei den in der Schutzzone ansässigen Betrieben, - Anlagen zur Vorortbehandlung von kontaminiertem Erdaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch auf befestigten und abgedichteten Plätzen mit Sickerwassererfassung im Rahmen der Sanierung von Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen, - Umschlag- und Behandlungsanlagen für verwertbaren Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch, - Deponien der Deponieklasse 0 gemäß Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung, - Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Autowracks und Schrott, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
3.2	Ein- oder Aufbringen von Bodenmaterial, soweit nicht von Nr. 3.3 erfasst	verboten, ausgenommen ist die Wiederverwendung von unbelastetem Bodenmaterial am Herkunftsort	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
3.3	Ein- oder Aufbringen von Abfällen in oder auf Böden sowie der Einbau von Abfällen oder Ersatzbaustoffen in bodennahe technische Bauwerke	verboten	zulässig, wenn die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
3.4	Verwenden von auswasch- oder auslaugbaren und wassergefährdenden Materialien beim Bau von Verkehrsanlagen und von Lärmschutzdämmen sowie für Aufschüttungen	verboten	
3.5	Verwenden von teerhaltigem Straßenaufbruch im Straßenbau	verboten	

		Zone II	Zone III
4	**Siedlung und Verkehr**		
4.1	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten	zulässig, wenn in den Festsetzungen zum Bebauungsplan auf die Bestimmungen dieser Rechtsverordnung hingewiesen wird
4.2	Errichten und Erweitern von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung Baden-Württemberg, soweit in dieser Verordnung nichts abweichendes geregelt ist	verboten	zulässig, außer wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit zu besorgen ist
4.3	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager und Wohnunterkünfte für Baustellenbeschäftigte	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
4.4	Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Parkplätzen und sonstigen Verkehrsflächen mit Ausnahme von Rad-, Feld- und Waldwegen (vgl. Nr. 4.5)	verboten, ausgenommen sind Um- und Ausbauten bestehender Straßen, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden
4.5	Neu-, Um- und Ausbau von Rad-, Feld- und Waldwegen	zulässig, wenn öffentlicher Kraftfahrzeugverkehr ausgeschlossen ist, das anfallende Niederschlagswasser über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten versickert wird und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	zulässig
4.6	Neu-, Um- und Ausbau von Gleisanlagen des schienengebundenen Verkehrs	verboten, ausgenommen ist der Um- und Ausbau bestehender Bahnstrecken, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	verboten ist das Errichten von Güter-, Rangier- und Umschlagbahnhöfen. Die Erweiterung bestehender Anlagen ist zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden
4.7	Errichten und Erweitern von Flugplätzen im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 1 des Luftverkehrsgesetzes und Notabwurfplätzen	verboten	verboten, ausgenommen ist das Errichten und Erweitern von Segelflugplätzen und Hubschrauberlandeplätzen sowie das Erweitern von Sonderlandeplätzen
4.8	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Bereich Siedlung und Verkehr	verboten	es gelten die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes

		Zone II	Zone III
5	**Eingriffe in den Untergrund**		
5.1	Oberirdisches Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse mit Ausnahme von Erdaufschlüssen zur Altlastenerkundung und -sanierung sowie von Bohrungen (vgl. Nr. 5.4)	verboten	verboten sind das oberirdische Gewinnen von Rohstoffen sowie sonstige großflächige Abgrabungen, Einschnitte und Erdaufschlüsse, wenn dadurch das Grundwasser angeschnitten wird oder keine ausreichende Grundwasserüberdeckung erhalten bleibt
5.2	Errichten und Erweitern von Kavernen, Tunnel- und Stollenbauten sowie Untertagebergbau	verboten	
5.3	Technische Maßnahmen zur Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl und Erdgas, auch aus unkonventionellen Lagerstätten, sowie von Erdwärme aus tiefer Geothermie	verboten	
5.4	Bohrungen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5.5	Sprengungen	verboten	zulässig, wenn das Grundwasser nicht angeschnitten wird und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
5.6	Errichten und Erweitern von Grundwasserwärmepumpen	verboten	
5.7	Errichten und Erweitern von Erdwärmesonden und vergleichbaren Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen sind - Erdwärmesonden nach Einzelfallprüfung mit wasserrechtlicher Erlaubnis - Erdwärmekollektoren, wenn diese der Wasserbehörde rechtzeitig, grundsätzlich einen Monat vor Baubeginn angezeigt werden und über dem Grundwasserleiter eine ausreichend mächtige und dichte Deckschicht verbleibt oder hergestellt wird oder ausschließlich nicht wassergefährdende Arbeitsmittel eingesetzt werden
5.8	Erschließen von Grundwasser, Errichten und Erweitern von Anlagen zur Eigenwasserversorgung und Beregnungsbrunnen	verboten	verboten, ausgenommen sind handbetriebene Brunnen mit Pumpschwengel und das Erschließen nach Einzelfallprüfung mit wasserrechtlicher Erlaubnis

		Zone II	Zone III
6	**Landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen** **Neben den Schutzbestimmungen nach § 2 dieser Verordnung gelten folgende Regelungen:**		
6.1	Ausbringung von flüssigen Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft, Silagesickersaft und ähnlichen Stoffen	verboten	zulässig
6.2	Ausbringung von Sekundärrohstoffdüngern, ausgenommen solche rein pflanzlicher Herkunft	verboten, ausgenommen ist - die Ausbringung von Kompost in Haus- und Kleingärten - die Ausbringung von gütegesichertem Kompost „geeignet für Wasserschutzzone II“ aus Garten- und Parkabfällen gemäß Bioabfallverordnung	zulässig, verboten ist das Aufbringen von Klärschlamm
6.3	Ausbringung von Gärresten aus Biogasanlagen	verboten ist - die Ausbringung flüssiger Gärreste tierischer Herkunft - die Ausbringung flüssiger Gärreste rein pflanzlicher Herkunft innerhalb der ockerfarben schraffierten Bereiche; außerhalb davon nur nach Freigabe durch die Untere Wasserbehörde zulässig - die Ausbringung fester Gärreste tierischer Herkunft auf A-Böden und innerhalb der ockerfarben schraffierten Bereiche, ausgenommen sind kompostierte feste Gärreste nach einer Kompostierzeit von mind. 3 Monaten	zulässig
6.4	Ausbringung von Mist	verboten auf A- Böden und innerhalb der ockerfarben schraffierten Bereiche. Zulässig ist die Ausbringung von Rottemist	zulässig

		Zone II	Zone III
6.5	Weidenutzung, Schaftrieb und –pferche, Wildgehege sowie Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Versorgung und Haltung von Tieren	verboten - in der Zone II der Wasserfassung Burgberg, ausgenommen ist die Beweidung durch Schafe und Ziegen auf den Flurstücken 92, 95, 97, 99, 2517 und 2530 Gemarkung Burgberg zur Erhaltung des Lebensraumtyps - innerhalb der ockerfarben schraffierten Bereiche in der Zone II der Fassungen im Donauried Außerhalb dieser Bereiche zulässig, wenn Besatzdichte und Beweidungsdauer an das Futterangebot angepasst sind, eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist und Viehtränken regelmäßig umgesetzt werden	zulässig, wenn eine nachhaltige Störung der Grasnarbe nicht zu besorgen ist
6.6	Anlegen von Wildfutterplätzen, ausgenommen Kirrungen	verboten in der Zone II der Wasserfassung Burgberg und innerhalb der ockerfarben schraffierten Bereiche in der Zone II der Fassungen im Donauried	zulässig
6.7	Umbruch von Dauergrünland	verboten, ausgenommen ist die Pflanzung standortgerechter Streuobstbestände und standortgerechte Aufforstung, wenn dabei kein flächenhafter Umbruch erfolgt	
6.8	Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	verboten, ab der Böschungsoberkante zulässig nach den gesetzlichen Anwendungsbestimmungen	
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten mit Luftfahrzeugen	verboten	
6.10	Lagern von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten, ausgenommen in bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten in geeigneten Einrichtungen	zulässig in geeigneten Einrichtungen
6.11	Zubereitung der Behandlungsflüssigkeiten von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten und Befüllung von Pflanzenschutzgeräten	verboten, ausgenommen in bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt	zulässig, wenn ein Abfluss in die Kanalisation oder ein Gewässer nicht zu besorgen ist und das Befüllen unter ständiger Aufsicht erfolgt

		Zone II	Zone III
6.12	Vorübergehendes Lagern von mineralischem Handelsdünger, ausgenommen Kalk	verboten, ausgenommen in bestehenden landwirtschaftlichen Betriebsstätten in geeigneten Einrichtungen	zulässig in geeigneten Einrichtungen
6.13	Zwischenlagern von Festmist und Siliergut auf unbefestigten Flächen	verboten	verboten, zulässig sind allseitig dichte mobile Silagen (Rund- und Quaderballen) und die vorübergehende Zwischenlagerung von Festmist in Ausnahmefällen an wechselnden Standorten bis zu einer Lagerdauer von maximal 6 Monaten für eine ordnungsgemäße Aufbringung auf angrenzende Flächen
6.14	Errichten und Erweitern von Festmist- und Silageanlagen sowie von Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Gärresten und vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen	verboten	zulässig ist das Lagern in dichten Anlagen mit Leckageerkennung für austretende Flüssigkeiten. Verboten sind Erdbecken sowie unterirdische Anlagen, deren Bauwerkssohle weniger als 1 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt
6.15	Errichten und Erweitern von Biogasanlagen	verboten	zulässig, wenn die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen eingehalten werden
6.16	Errichten und Erweitern von Kleingartenanlagen	verboten	zulässig
6.17	Behandlung von Stammholz, sonstigem Holz oder Rindenabfällen mit Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten	verboten	zulässig nach Maßgabe des Pflanzenschutzrechts
6.18	Anlegen und Erweitern von Nassholzlagerplätzen	verboten	zulässig für unbehandeltes Holz
6.19	Errichten und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben	verboten	verboten ist das Errichten und Erweitern von Dränagen
6.20	Kahlhiebe und Waldrodung	verboten sind Kahlhiebe von mehr als einem Hektar Fläche	

		Zone II	Zone III
7	**Sonstige Nutzungen**		
7.1	Abhalten oder Durchführen von Märkten, Volksfesten oder sonstigen ortsgebundenen Großveranstaltungen	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist und eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.2	Zivile und militärische Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.3	Errichten und Erweitern von Standort- und Truppenübungsplätzen und zivilen Übungsplätzen	verboten	zulässig, wenn die erforderlichen Schutzvorkehrungen gegen eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit getroffen werden
7.4	Errichten und Erweitern von Schießständen oder Schießanlagen im Freien	verboten, ausgenommen ist das Erweitern bestehender Anlagen, wenn nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist	verboten, ausgenommen wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.5	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.6	Errichten und Erweitern von Golfplätzen sowie von Bade- und Campingplätzen, Aufstellen von Wohnwagen und Wohnmobilen, Zeltlager	verboten	zulässig, wenn eine geordnete Abfall- und Abwasserentsorgung gewährleistet ist
7.7	Errichten und Erweitern von Fischzuchtanlagen	verboten	zulässig
7.8	Errichten und Erweitern von Friedhöfen	verboten	zulässig, wenn im Einzelfall durch ein hydrogeologisches Gutachten nachgewiesen wird, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.9	Vergraben oder Ablagern von Tierkörpern oder Teilen davon	verboten	verboten, ausgenommen im Rahmen der jagdlichen Praxis unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen
7.10	Behälterlose Lagerung oder Ablagerung von Stoffen im Untergrund	verboten	
7.11	Errichten von Windkraftanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist
7.12	Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	verboten	zulässig, wenn eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist

(2) Auf den in der Zone III liegenden Flurstücken 20, 21, 21/1, 22, 23, 24, 24/1, 24/2, 24/3, 25, 25/1, 30/1, 31, 32, 33, 34, 34/1, 34/2, 34/3, 37, 331, 332, 338 (südwestlicher Teil, Bahnhofsgelände bis Bahnübergang), 338/1, 376, 377, 379, 382, 384, 386, 387, 389, 390, 391, 391/1, 392, 393, 394, 395, 396, 398, 399, 400, 401, 402, 403 und 757 auf Gemarkung Niederstotzingen gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Abs.1 Nr. 1.2) und Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Gärresten (Abs. 1 Nr. 6.14) dürfen nur oberirdisch errichtet und erweitert werden. Die Errichtung von Ölheizungsanlagen ist nur zulässig, sofern kein Gasanschluss besteht
2. verboten ist das Errichten von Biogasanlagen
3. bei der Errichtung von Abwasserkanälen und -leitungen (Abs. 1 Nr. 2.2) sind die Anforderungen des ATV-DVWK/DWA Arbeitsblatts A 142 „Abwasserkanäle und -leitungen in Wassergewinnungsgebieten“ in der jeweils geltenden Fassung für die Zone II oder gleichwertige Regelungen einzuhalten. Verboten sind Grundleitungen unterhalb der Fundamentplatte und Sinkkästen (Bodenabläufe)
4. Erdaufschlüsse (Abs. 1 Nr. 5.1) für bauliche Anlagen und Leitungen müssen mindestens einen Meter Abstand zum höchsten Grundwasserstand einhalten
5. die Errichtung und Erweiterung von gewerblich genutzten Hofflächen, auf denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, muss mit wasserundurchlässigen Belägen erfolgen. Die Entwässerung ist an die Kanalisation anzuschließen
6. für Handlungen nach Abs. 1 Nrn. 6.1 bis 6.5 gelten die Anforderungen der Zone II. Die Bestimmungen der SchALVO für die engere Schutzzone (Zone II) gelten entsprechend.

(3) Auf den in der Zone III liegenden Flurstücken 4533, 4534, 4535, 4537 (teilweise), 4537/2, 4538, 4539, 4540, 4541, 4543, 4544, 4545, 4546, 4547, 4548, 4549, 4550, 4551, 4552, 4553, 4554, 4557 (teilweise),4559 (teilweise) und 5944 auf Gemarkung Sontheim/Brenz gelten für Handlungen gem. Abs. 1 Nrn. 6.1 bis 6.5 die Anforderungen der Zone II. Die Bestimmungen der SchALVO für die engere Schutzzone (Zone II) gelten entsprechend.

(4) Im Geltungsbereich der innerhalb der Zone II liegenden Bebauungspläne „Gartenhausgebiet Elchinger Straße“ und „Gartenhausgebiet Lettenberg“ auf Gemarkung Langenau ist das Errichten von baulichen Anlagen im Rahmen der Regelungen der Bebauungspläne sowie das Erschließen von Grundwasser durch Schlagbrunnen mit handbetriebenen Schwengelpumpen zulässig.

§ 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebiets sind verpflichtet, zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbands Landeswasserversorgung und der staatlichen Behörden die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten, Beobachtungsstellen einrichten und amtliche Kennzeichen anbringen.

§ 6 Befreiungen und Ausnahmen

(1) Die zuständige Wasserbehörde kann im Einzelfall auf Antrag von den Verboten dieser Verordnung nach Maßgabe des § 52 Abs. 1 Satz 2 und 3 WHG eine Befreiung erteilen. § 84 Abs. 2 WG bleibt unberührt.

(2) Die Verbote der §§ 3 und 4 gelten nicht

1. für Maßnahmen des Wasserversorgungsunternehmens, die der Wassergewinnung, der Wasserversorgung oder der Grundwasserbeobachtung dienen. Solche Maßnahmen sind der örtlich zuständigen unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor der Durchführung anzuzeigen.

2. für das Errichten und Betreiben von Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung zugelassen, rechtmäßig errichtet oder betrieben wurden. Für den Betrieb zugelassener Anlagen gilt dies nur dann, wenn der Betrieb im Rahmen der bestehenden Zulassung erfolgt.

Die Berechtigung der zuständigen Wasserbehörde, zum Schutz der öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen Auflagen, Bedingungen oder sonstige Anforderungen zu stellen, soweit das Wohl der Allgemeinheit dies erfordert, bleibt unberührt.

§ 7 Entschädigung und Ausgleichleistungen

Entschädigungen und Ausgleichleistungen richten sich nach den Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und des Wassergesetzes für Baden-Württemberg

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 103 Abs. 1 Nr. 7a WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt,

2. eine nach § 6 zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 100.000 € geahndet werden.

§ 9 Ersatzverkündung der Schutzgebietskarten

Vor dem Inkrafttreten werden die in § 1 Abs. 4 aufgeführten Pläne zusammen mit dem Wortlaut dieser Verordnung eine Woche nach Verkündung des Verordnungstextes im Gesetzblatt für Baden-Württemberg

beim Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 20, 72072 Tübingen,
bei den Landratsämtern
Alb-Donau-Kreis, Schillerstraße 30, 89077 Ulm,
Göppingen, Lorcher Straße 6, 73033 Göppingen,
Heidenheim, Felsenstraße 36, 89518 Heidenheim,
bei den Bürgermeisterämtern und Verwaltungsgemeinschaften
Stadt Geislingen an der Steige, Hauptstraße 1, 73312 Geislingen a. d. Steige,
Stadt Giengen an der Brenz, Marktstraße 11, 89537 Giengen an der Brenz
Stadt Ulm, Abteilung Umweltrecht und Gewerbeaufsicht, Münchner Straße 4, 89073 Ulm,
Verwaltungsverband Langenau, Kuftenstraße 19, 89129 Langenau

auf die Dauer von zwei Wochen während der Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht durch jedermann öffentlich ausgelegt.

§ 10 Außerkrafttreten von Rechtsvorschriften

(1) Die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg über das Wasserschutzgebiet für die Grundwasserfassungen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung in den Landkreisen Ulm und Heidenheim vom 31. Oktober 1967 in der Fassung der Rechtsverordnung vom 14. August 1972 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

(2) Sollte diese Verordnung ganz oder teilweise für unwirksam erklärt werden, so gelten die Bestimmungen der Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Nordwürttemberg in Bezug auf die Sachverhalte weiter, die durch unwirksame Bestimmungen dieser Verordnung geregelt werden

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem Tag in Kraft, der der zweiwöchigen Auslegung der Ersatzverkündung (§ 9) folgt.
Dies gilt nicht für die in § 1 Abs. 7 beschriebenen Wasserschutzgebiete. Für diese Gebiete tritt diese Verordnung jeweils am Tag nach Aufhebung des jeweiligen Wasserschutzgebietes in Kraft.

Tübingen, den 16.04.2015

gez.
Hermann Strampfer
Regierungspräsident

Hinweise:

1. Eine Verletzung der in § 95 Abs. 2 bis 4 WG genannten Verfahrens- und Formvorschriften ist nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Erlass der Rechtsverordnung gegenüber dem Regierungspräsidium Tübingen schriftlich geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Mängel im Abwägungsvorgang bei der Festsetzung der Rechtsverordnung nach § 95 Abs.1 WG sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich gegenüber der Wasserbehörde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.